

## Aktuelle Informationen zur Corona-Prämie

Der Bundestag hatte am 14. Mai 2020 eine „Corona-Prämie“ für Beschäftigte in Einrichtungen der ambulanten, stationären und teilstationären Altenpflege beschlossen (SGB XI-Einrichtungen). Jetzt ist das Verfahren, wie und an wen diese Prämien ausgezahlt werden, weitgehend vom Bund festgelegt.

### Wer bekommt die Prämie?

Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung\* tätig sind oder waren, haben Anspruch auf die Bonuszahlung. Dabei ist die Art der Beschäftigung in Bezug auf die Kontakte zu Pflegebedürftigen ausschlaggebend und nicht die Berufsbezeichnung.

Anspruchsberechtigt sind direkt Beschäftigte der Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste, Mitarbeiter\*innen über Zeitarbeitsfirmen und Werkverträge. Auch bei einem Arbeitgeberwechsel im Anspruchszeitraum erhalten sie die Prämie durch ihren aktuellen Arbeitgeber.

Der 3 -Monats-Zeitraum darf mit folgenden Merkmalen unterbrochen werden:

1. von bis zu 14 Kalendertagen,
2. aufgrund einer COVID-19-Erkrankung,
3. aufgrund von Quarantänemaßnahmen,
4. aufgrund eines Arbeitsunfalles,
5. wegen Erholungsurlaubs.

### Wer ist in welcher Höhe anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Höhe der Corona-Prämie in Euro	
Beschäftigte, die die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen nach dem SGB XI oder SGB V erbringen <sup>1</sup>	<b>1.000</b>	Voller Anspruch bei einem wöchentlichen Arbeitsumfang von mindestens 35 Stunden im Bemessungszeitraum (in Vollzeit); anteiliger Anspruch bei einem durchschnittlichen wöchentlichen
Andere Beschäftigte, die mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind	<b>667</b>	

<sup>1</sup> Die verantwortliche Pflegefachkraft fällt unabhängig vom Umfang des direkten Kontaktes zu Pflegebedürftigen in diese Kategorie.



Alle sonstigen Beschäftigten	<b>334</b>	Arbeitsumfang unter 35 Stunden im Bemessungszeitraum (in Teilzeit oder Kurzarbeit)
Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz (in der Altenpflege; in der Gesundheits- und Krankenpflege; in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege; Auszubildende zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann); Auszubildende in landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildungen in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer	<b>600</b>	
Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes	<b>100</b>	

### Wie funktioniert die Auszahlung?

Der Arbeitgeber meldet der zuständigen Pflegekasse die anspruchsberechtigten Vollzeitäquivalente und erhält darauf eine Vorauszahlung für die Prämie von der Pflegekasse. Diese muss unverzüglich mit der nächsten Entgeltauszahlung an die Beschäftigten weitergegeben werden.

Es soll zwei Auszahlungszeitpunkte geben: der 15. Juli 2020 und der 15. November 2020. Diejenigen, die sich bereits bis zum 1. Juni 2020 ihren Anspruch erarbeitet haben, werden zuerst berücksichtigt. Die Daten der Auszahlungen beziehen sich auf die Auszahlung an die Arbeitgeber. Das bedeutet: Jeweils mit den auf diese Auszahlungszeitpunkte folgenden Gehaltszahlungen wird die Prämie an die Mitarbeitenden ausgezahlt.

### Was ist zu beachten?

Jeder erhält nur einmalig die Corona-Prämie.

Wer innerhalb der Monate März bis Mai seinen Arbeitgeber gewechselt hat, muss eine Bescheinigung des vorherigen Arbeitgebers vorlegen, damit diese Arbeitszeit für den Prämienanspruch angerechnet wird und die Prämie schon in der ersten „Auszahlungsrunde“ gezahlt wird.

Für Beschäftigte im SGB XI-Einrichtungen soll die Prämie durch Landesmittel auf maximal 1.500 Euro aufgestockt werden.

Für Beschäftigte in Krankenhäusern hat das Land die Auszahlung einer Corona-Prämie beschlossen. Diesbezüglich muss das Verfahren noch abgestimmt werden.

\* Das sind nach § 72 SGB XI zugelassene ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen (auch stationäre Hospize nach §72 SGB XI), einschließlich der Betreuungsdienste nach §71 Absatz 1a SGB XI

